



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 28. Oktober 2019

- 528 29.01.11 WASSER, GAS, ELEKTRIZITÄT;
VERTRÄGE ÜBER WASSERBEZÜGE UND WASSERABGABE MIT
GEMEINDEN, NOTARIELLE EINTRAGUNGEN
Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL);
Gruppenwasserversorgung Amt Limmat und Mutschellen
(GALM); Erneuerung Gesellschaftsverträge; Genehmigung
und Antrag zuhanden Gemeindeversammlung
vom 3. Dezember 2019

Sachverhalt

Der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) gehören die Wasserversorgungen der Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Urdorf an. Sie bezweckt den Bau, die Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die gemeinsame Trink- und Löschwasserbeschaffung (in Ergänzung zur eigenen Wassergewinnung der Vertragspartner.

Ein Teil des Wasserbedarfs der GWL kann durch das gruppeneigene Grundwasserpumpwerk "Schönenwerd" in Schlieren abgedeckt werden. Um den anderen Teil abzudecken und somit ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stellen zu können, ist die GWL wiederum der Gruppenwasserversorgung Amt - Limmattal - Mutschellen (GALM) angeschlossen.

Die GWL, die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA) sowie der regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM) bilden gemeinsam die GALM. Die Zusammenarbeit bezweckt den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) mit Anschluss im Reservoir "Lyren" und Zuleitung zu den drei beteiligten Gruppen sowie den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der WVZ im Interesse der Gesellschafter. Die GALM besitzt keine eigenen Wassergewinnungsanlagen.

Erwägungen

Der bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen der WVZ und der GALM läuft aus. Der neue Vertrag wurde am 3. Juli 2018 durch die Bau- und Betriebskommission der GWL zustimmend zur Kenntnis genommen und tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Aufgrund der neuen Bedingungen im WVZ-Vertrag, was die Optionsanpassungen und Zuschläge bei Optionsüberschreitungen betrifft, sind Anpassungen in den beiden Gesellschaftsverträgen der GALM und GWL nötig. Die bevorstehenden Änderungen wurden zum Anlass genommen, die beiden Gesellschaftsverträge grundlegend zu erneuern und sie den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Der neue WVZ-Vertrag sowie die durch die einzelnen Arbeitsgruppen erarbeiteten neuen Gesellschaftsverträge der GALM und der GWL wurden der Bau- und Betriebskommission der GWL vorgestellt. Anschliessend wurden die beiden Gesellschaftsverträge der GALM und GWL den Vertragspartnern zur Anhörung/Vernehmlassung zugestellt sowie durch die zuständigen Stellen der Kantone Aargau und Zürich vorgeprüft.

Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)

Der Vertrag über den Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung stammt aus dem Jahr 2009 und wurde somit anders als der GALM-Vertrag seit 1970 bereits totalrevidiert. Aufgrund der nötigen Anpassungen an den WVZ- sowie GALM-Vertrag sowie an das neue Gemeindegesetz erweist sich eine Totalrevision als sinnvoll. Mit dem neuen Vertrag sollen unter anderem auch Eigentumsverhältnisse und die Zuständigkeiten für Betrieb- und Unterhalt eindeutig geregelt und vereinfacht werden.

Nachstehend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Art. 5**
Die Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission sind neu definiert. Die Bau- und Betriebskommission beschliesst über budgetierte neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und bei budgetierten jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 10'000.00. Weiter kann sie im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 im Jahr beschliessen.
- **Art. 7**
Als Prüfstelle amtiert nach wie vor die Rechnungsprüfungskommission der jeweils rechnungsführenden Gemeinde. Bei Bedarf kann neu eine private Prüfstelle mit der Prüfung betraut werden.
- **Art. 8**
Eindeutige Regelung der Eigentumsverhältnisse. Alle gemeinsam genutzten Anlagen sowie die Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt sind im Anhang 1 verzeichnet. Die Eigentumsverhältnisse sind zudem im Anhang 2 illustriert.
- **Art. 9**
Die GWL entschädigt die Vertragspartner für die Mitbenutzung von Anlagen der Vertragspartner gemäss Anhang 5.
- **Art. 10**
Die Bezugsrechte wurden aufgrund des im Herbst 2018 durch die Vertragspartner verbindlich gemeldeten Wasserbedarfs neu festgesetzt. Die Optionen können zu denselben Bestimmungen wie im GALM-Vertrag erhöht oder reduziert werden.
- **Art. 11**
Gegenüber der GALM optiert die GWL unter Berücksichtigung von Störfällen. Sowohl der Wasserbedarf der Vertragspartner als auch die Fördermenge des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd während eines Störfalls werden adäquat berücksichtigt.
- **Art. 12**
Die Zuschläge bei Optionsüberschreitungen werden analog zu den Regelungen im GALM-Vertrag erhoben.

Der Vertrag im Wortlaut:

**Politische Gemeinde Uitikon
Politische Gemeinde Urdorf
Politische Gemeinde Birmensdorf**

Kanton Zürich

Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)

Gesellschaftsvertrag

betreffend

Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen

vom 19. Juni 2019

Verwendete Kurzbezeichnungen

- GWL Gruppenwasserversorgung Limmat
- GALM Gruppenwasserversorgung Amt, Limmat, Mutschellen
- GWA Gruppenwasserversorgung Amt
- WVZ Wasserversorgung Zürich
- WV Wasserversorgung

I. Vertragsparteien, Zweck

Art. 1 Vertragspartner, Name

Die Politische Gemeinde Uitikon, vertreten durch den Gemeindevorstand, die Politische Gemeinde Urdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand und die Politische Gemeinde Birmensdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand, bilden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag unter dem Namen Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft (in der Folge Gesellschaft genannt) auf unbestimmte Zeit im Sinne von § 72 Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Erweiterung

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, der Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der durch die Grundwasserförderung im Grundwasserpumpwerk (GWPW) Schönenwerd gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen sowie der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Dritten und der Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

² Die gemeinsam benützten Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 und im hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

2.2 Versorgungsgebiete

Die gemeinsamen Anlagen dienen der Versorgung der Gemeindegebiete Uitikon, Urdorf und Birmensdorf mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch Eigenwasser (GWPW Schönenwerd) und Fremdwasser (Bezug von WV Zürich über GALM). Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden Aushilfe-lieferungen zwischen den Vertragspartnern angestrebt.

2.3 Rechtsnachfolger

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger, der ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung ganz oder teilweise übernimmt, den Vertrag zu übertragen, soweit sie ihren Vertragspflichten durch die Rechtsnachfolge nicht mehr selbst nachkommen können.

Art. 3 Bestehende Verträge

3.1 Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen

Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag).

3.2 Stadt Zürich / GALM

Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Wasserversorgung Zürich, und der Regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (2019).

II. Organisation

Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung

4.1 Gesellschaftsinterne Geschäftsführung

Die gesellschaftsinterne Geschäftsführung erfolgt durch

1. die Vertragspartner (zuständige Organe der Gemeinden);
2. die Bau- und Betriebskommission;
3. die Betriebsführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung.

4.2 Aufgaben der Vertragspartner

¹ Den zuständigen Organen der Vertragspartner obliegen:

1. die Wahl ihrer Vertreter in die Bau- und Betriebskommission sowie in die Geschäftsstelle der GALM;
2. die Beschlussfassung über ihren Austritt aus der Gesellschaft;
3. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
4. die Beschlussfassung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
5. die Beschlussfassung über Genehmigung der Betriebsrechnung und über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Vertragspartner;
6. die Beschlussfassung über die durch die Bau- und Betriebskommission erarbeiteten Projekte, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen, und die hoheitliche Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Submission);
7. die Beschlussfassung über die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 17 Abs. 2 GALM-Vertrag;
8. die Zustimmung zu Beschlüssen der Geschäftsstelle der GALM gemäss Art. 17 Abs. 1 GALM-Vertrag;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben und Zusatzkredite, die auf den jeweiligen Vertragspartner entfallen und nicht von der Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission umfasst sind;
10. die Beschlussfassung über die Abnahme von Bauabrechnungen, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen;
11. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements betreffend der Aufgaben der Betriebsführung;
12. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Entschädigungs-Reglements der Bau- und Betriebskommission.

² Die Beschlussfassung der Vertragspartner hat mit Ausnahme der vorgeannten Ziff. 1 und 2 einstimmig zu erfolgen.

4.3 Vertretung der Gesellschaft nach aussen

¹ Die Gesellschaft wird nach aussen vom Präsidenten der Bau- und Betriebskommission und vom Betriebsführer gemeinsam vertreten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien führen.

² Im Verhinderungsfall des Präsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. des Betriebsführers erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vizepräsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. den Stellvertreter des Betriebsführers.

4.4

Bau- und Betriebskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragspartner zusammen.

² Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine weitere Person – mit beratender Stimme – zu den Sitzungen beizuziehen.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.

2. Wahl der Mitglieder, Amtsdauer

¹ Die Mitglieder und deren allfällige Ersatzleute werden von den zuständigen Organen der Vertragspartner gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes des jeweiligen Vertragspartners zusammen.

3. Einberufung

Die Bau- und Betriebskommission tritt, auf Einladung des Präsidenten, jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung kann von jedem Vertragspartner verlangt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

4. Beschlussfähigkeit

¹ Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn jeder Vertragspartner mit einem Kommissionsmitglied vertreten ist.

² Die Vertragspartner sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilzunehmen.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

4.5

Vollzugsaufgaben der Bau- und Betriebskommission

Der Bau- und Betriebskommission obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

1. Verwaltung, Betrieb, Information

¹ Die Verwaltung und der Betrieb der bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen, inklusive das Führen von separaten Bau- und Betriebsrechnungen.

² Information der Vertragspartner und, soweit erforderlich, der Bevölkerung, kantonaler Stellen und weiterer interessierter Kreise.

2. Betriebsrechnung

Die Erstellung der Betriebsrechnung bis Ende März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

3. Betriebsbudget

Das Erstellen des Betriebsbudgets bis Ende Juni zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

4. Projektierung

Die Veranlassung der Projektierung, der Sanierung, der Erneuerung bzw. Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen gesellschaftsinternen Geschäftsführungsorgane über die Genehmigung der Bauprojekte und die Krediterteilung.

5. Bewilligungen, Konzessionen, Subventionen, Versicherung

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen, der Abschluss von Versicherungen sowie das Ausarbeiten von Eingaben an die Subventionsbehörden.

6. Submissionen

Die Vorbereitung und der Vollzug von Submissionen, insbesondere der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der gemeinsam benützten Anlagen.

7. Bauausführung

Die Begleitung der Ausführung der projektierten und die Abnahme der erstellten Anlagen.

8. Bauabrechnungen

Die Prüfung und die Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde und der für die Genehmigung zuständigen Organe der Vertragspartner.

9. Vertragsausarbeitung

¹ Das Ausarbeiten von Wasserlieferungsverträgen für die Wasserbeschaffung der GWL sowie von Verträgen für den Erwerb von Grundeigentum und dergleichen.

² Solche Verträge sind von den zuständigen Organen der Vertragspartner zu beschliessen.

³ Allfällige separate Wasserlieferungsverträge von Vertragspartnern mit Dritten müssen von den übrigen Vertragspartnern genehmigt werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss solcher Wasserlieferungsverträge im Hinblick auf den Austritt aus der Gesellschaft gemäss Art. 27 dieses Vertrags.

10. Anlage- und Betriebsvorschriften

Erstellen der erforderlichen Vorschriften für den Betrieb der Anlagen.

11. Wasserpreise

Die Festlegung des Leistungs- und Arbeitspreises gemäss Art. 17 und 18 dieses Vertrags.

4.6 Betriebsführung / Sekretariat / Rechnungsführung

¹ Die Betriebsführung, das Sekretariat und die Protokollführung werden durch Urdorf besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt durch einen der beiden anderen Vertragspartner.

² Der Betriebsführer, der Protokollführer und der Rechnungsführer haben beratende Stimme in der Bau- und Betriebskommission, falls sie nicht gewählte Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind.

³ Die Betriebsführung untersteht der Bau- und Betriebskommission und wird von dieser beaufsichtigt. Über die Aufgaben der Betriebsführung erlässt die Bau- und Betriebskommission ein Reglement, das der Genehmigung der Vertragspartner bedarf.

⁴ Die Vertragspartner bilden die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Massgabe von HRM2 kontengenau in ihren Jahresrechnungen ab.

Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragspartner;
2. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
3. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000 im Jahr;
5. die gebundenen Ausgaben.

Art. 6 Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind in einem separaten Reglement geregelt.

² Das Entschädigungs-Reglement bedarf gemäss Art. 4.2 Ziffer 12 der Genehmigung der Vertragspartner.

³ Das Entschädigungs-Reglement wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 7 Prüfstelle

¹ Als Prüfstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der jeweils rechnungsführenden Gemeinde. Bei Bedarf kann eine private Prüfstelle mit der Prüfung betraut werden. Diese wird von den Vertragspartnern mit in der Mehrheit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmt.

² Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

III. Anlagen

Art. 8 Eigentum

¹ Die in Anhang 1 verzeichneten Anlagen stehen im Gesamteigentum der Vertragspartner, wo dies entsprechend vermerkt ist. Die übrigen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Vertragspartner.

² Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 sowie im Hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

Art. 9 Mitbenutzung der Anlagen der Vertragspartner

Die GWL entschädigt die Vertragspartner für die Mitbenutzung von Anlagen der Vertragspartner gemäss Anhang 5.

IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

Art. 10 Optierte Tagesbezugsmengen der Vertragspartner bei der GWL

¹ Für die Vertragspartner gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen.

Vertragspartner	Bezugsrechte (Stand 04.10.2018)	
	m ³ / Tag	%
Birmensdorf	2'400	24.5
Uitikon	2'900	29.6
Urdorf	4'500	45.9
Total	9'800	100.0

² Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen periodisch zu überprüfen. Eine Erhöhung der Option gegenüber der GWL ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der GALM bzw. der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Bau- und Betriebskommission 18 Monate im Voraus schriftlich zu melden. Eine Anpassung der Option ist alle fünf Jahre möglich, erstmals auf den 1. Januar 2026.

³ Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GWL werden in einem Anhang 3a nachgeführt.

Art. 11 Optierte Tagesbezugsmengen der GWL bei der GALM

¹ Gegenüber der GALM optiert die GWL unter Berücksichtigung von Störfällen. Sowohl der Wasserbedarf der Vertragspartner als auch die Fördermenge des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd während eines Störfalls werden nachfolgend adäquat berücksichtigt.

Vertragspartner	Spitzenbedarf gemäss Art. 10	Bedarf Störfall
	m ³ / Tag	m ³ / Tag
Birmensdorf	2'400	1'500
Uitikon	2'900	1'730
Urdorf	4'500	2'736
Total Bedarf Vertragspartner	9'800	5'966
abzüglich Fördermenge GWPW Schönenwerd im Störfall		0
Optierte Tagesbezugsmenge der GWL bei der GALM		6'000

² Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3b nachgeführt.

Art. 12 Überschreitung der Bezugsrechte

¹ Überschreitet ein Vertragspartner seine optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet ein Vertragspartner die optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Vertragspartner nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der GALM in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

⁵ Zuschläge werden den anderen Vertragspartnern im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁶ Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Brandbekämpfung oder Störungen in den Anlagen eines Vertragspartners zurückzuführen sind, müssen der Betriebsführung oder der Bau- und Betriebskommission unverzüglich gemeldet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, allfällige Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Art. 13 Wasserbezug

¹ Die Zeitspanne für den Wasserbezug im Tagesablauf ist von den Vertragspartnern mit der Betriebsführung der GWL im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Der maximale stündliche Bezug beträgt 1/22 des jeweiligen gültigen Bezugsrechts. Die Anlagen und Reservoirs der Gesellschafter sind entsprechend auszulegen.

² In der Regel sollte die Trink- und Brauchwasserreserve in den Reservoirs der Vertragspartner mindestens ihrem mittleren Tagesverbrauch (Jahresverbrauch: 365 Tage) entsprechen.

³ Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den minimalen Bezug so zu tätigen, dass die Richtlinien des SVGW für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht eingehalten werden.

Art. 14 Lieferkapazität

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an den jeweiligen Vertragspartner sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Vertragspartnern. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zulasten der Vertragspartner.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GWL entscheidet die Bau- und Betriebskommission in Absprache mit der Betriebsführung über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Vertragspartner.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GWL obliegt der Bau- und Betriebskommission. Sie betraut einen oder mehrere Vertragspartner mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und entschädigt diese nach Anhang 4.

² Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

Art. 16 Betriebsrechnung

¹ Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung der Anlagen der GWL sowie für Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahme etc. werden der Betriebsrechnung belastet.

² Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

³ Für die Berechnung der Kostenanteile der Vertragspartner sind deren Bezugsrechte bzw. deren Jahresbezugsmengen massgebend. Die Vertragspartner stellen der GWL ihre Mengenmessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

⁴ Die Kosten sind aufgeteilt in den Rechnungen der Vertragspartner zu verbuchen.

Art. 17 Leistungspreis (feste Betriebskosten)

¹ Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Leistungspreis für Wasserbezug gemäss optierter Tagesbezugsmenge nach Art. 10;
- Kosten für minimale Bezüge bei der GWL;
- Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;

- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM.

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den Bezugsrechten der Vertragspartner gemäss Art. 10.

Art. 18 Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten)

¹ Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Wasserbezug;
- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Energiekosten für den Betrieb der Grundwasserpumpen;
- Energiekosten für den Betrieb der Stufenpumpen Weid und Waldegg;
- Kosten für kleinere Reparaturen (Abnützung).

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugsmengen der Vertragspartner.

³ Die nicht eindeutig ausscheidbaren Betriebs- und Unterhaltskosten werden wie die festen Betriebskosten auf die Vertragspartner verteilt.

Art. 19 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Verrechnung der (festen und veränderlichen) Betriebskosten an die Vertragspartner erfolgt jährlich.

³ An die Vertragspartner können jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September Akontobeträge mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden. Deren Bemessung orientiert sich in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Jahresaufwand. Es werden die gesamten Kosten eines Betriebsjahres an die Vertragspartner verrechnet, was keine Bildung von Reserven zulässt.

⁴ Die rechnungsführende Gemeinde erhebt keinen Anspruch auf Zinsen, welche sich aus verzögerter Deckung oder Bevorschussungen der rechnungsführenden Gemeinde an die Betriebsrechnung ergeben.

VI. Erneuerung und Erweiterung

Art. 20 Investitionsplan

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL erfolgen nach den von der Bau- und Betriebskommission genehmigten Projekten und Ausgabenbeschlüssen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vertragspartner nach Art. 4.2 Ziffern 6 und 9.

² Die Bau- und Betriebskommission führt einen laufend angepassten mittelfristigen Investitionsplan für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL.

Art. 21 Kostenverteiler

¹ Die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL werden nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10 verteilt.

² Dieser Kostenverteiler gilt auch für die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 5 GALM-Vertrag.

³ Die WW Urdorf beteiligt sich an den Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Steuerungs- und Überwachungsanlagen gemäss Anhang 6.

Art. 22 Baurechnung

¹ Sämtliche Baukosten für die Anlagen der GWL werden einem Baukonto belastet.

² Der Bau- und Betriebskommission stellt den Vertragspartnern Akontobeiträge in Rechnung.

³ Die Baurechnung ist mindestens vierteljährlich zusammen mit dem Einzug der Akontozahlungen der Vertragspartner auszugleichen.

VII. Haftung und Versicherung

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen der GWL gegenüber Dritten haften die Vertragspartner solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10.

Art. 24 Versicherung

Die GWL schliesst die notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab. Die rechnungsführende Gemeinde verwaltet die entsprechenden Versicherungspolice und verifiziert diese von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Angemessenheit des Risiko-, Schadens- und Deckungsumfangs.

VIII. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft

Art. 25 Streitigkeiten

¹ Differenzen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) zur Schlichtung vorzulegen.

² Gelingt keine Einigung, steht der Verwaltungsrechtsweg gemäss §§ 81 ff. VRG offen.

Art. 26 Vertragsänderungen

¹ Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller Vertragspartner.

² Keiner Änderung des Vertrages bedarf es, wenn die Vertragspartner gestützt auf Art. 10 ihre Bezugsrechte anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL und/oder der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Art. 27 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft

¹ Der Austritt eines Vertragspartners aus diesem Vertragsverhältnis ist mit dreijähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sich ihm eine andere Lösung oder Versorgung anbietet, die auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden findet. Eine Kündigung ist erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040 möglich. Die gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 8 dieses Vertrags verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Vertragspartner.

² Austretende Vertragspartner haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge sowie auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

³ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und die aufgelaufenen Anteile für die Betriebskosten sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

⁴ Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 545 ff. OR.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 25. November/28. November/3. Dezember 2008 und tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 30 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 31 Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Anlagenverzeichnis

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1660.01.01 vom 9. Mai 2019) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1660.07.02 vom 9. Mai 2019)

Anhang 3: 3a – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL

3b – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM

Anhang 4: 4a – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Urdorf

4b – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Uitikon

4c – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Birmensdorf

Anhang 5: 5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Urdorf durch GWL

5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Uitikon durch GWL

Anhang 6: Kostenteiler für durch GWL und WV Urdorf gemeinsam genutzte Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Amt - . Limmat - Mutschellen (GALM)

Der Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen der GALM zur Wasserbeschaffung aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich ist im Vertrag vom 25. November 1970 geregelt. Der Vertrag ist vor allem auf den Bau der Anlagen in Zusammenhang mit dem damaligen Anschluss an die WVZ ausgerichtet und weniger auf die Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Anlagen, was im neuen Vertrag korrigiert wird.

Nachstehend die wichtigsten Änderungen im Überblick

- **Art. 2**
Die jeweiligen Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt der einzelnen Anlagen ist neu im Anhang klar definiert.
- **Art. 4**
Die Ausgabenlimite der Geschäftsstelle werden wie folgt definiert: über neue einmalige und in Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu CHF 150'000.00 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben bis zu CHF 50'000.00, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 150'000.00 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.
- **Art. 5**
Die Verteilung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen wird klar festgelegt. Massgebend sind jeweils die optierten Tagesbezugsmengen.
- **Art. 7**
Im neuen Wasserlieferungsvertrag mit der WVZ sind Optionsanpassungen alle fünf Jahre möglich. Die Erhöhung der Option gegenüber der INVZ ist unbeschränkt möglich, sofern sie in der Lage ist, die gewünschten Mengen zu liefern. Hingegen kann diese um maximal 10 %, ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge, reduziert werden. Diese Regelungen wurden in den neuen Gesellschaftsvertrag übernommen.
- **Art. 8**
Der fällige Zuschlag bei Überschreitung der Tagesbezugsmengen wurde neu definiert. Bei Überschreitung der optierten Tagesbezugsmenge an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 % der optierten Tagesbezugsmenge wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des Leistungspreises für das betreffende Jahr. Verrechnete Zuschläge für Überschreitungen werden im Verhältnis der gelösten Optionen dem Leistungspreis der anderen Vertragspartner gutgeschrieben. Kein Zuschlag erfolgt bei Optionsüberschreitungen, die auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen sind.
- **Art. 11**
Die Anzahl Delegierte des Regionalen Wasserverbandes Mutschellen wird von 2 auf 3 erhöht.
- **Art. 19**
Die Prüfstelle wird neu durch die Gruppen und nicht mehr durch die Geschäftsstelle bestimmt.

Der Vertrag im Wortlaut:

Vertrag

über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag)

Die **Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**, bestehend aus

- den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon);

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**, bestehend aus den Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf;

Der (aargauische) **Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM)**, bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon;

(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend
gemeinsam "Gruppen" oder "Gesellschafter")

vereinbaren unter der Bezeichnung

"Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)"

die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

I. Aufgaben

Art. 1 Zweck

Die Zusammenarbeit bezweckt

1. den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den Versorgungsgebieten der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und des Regionalen Wasserverbands Mutschellen (RWVM);
2. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der Stadt Zürich im Interesse der Gesellschafter;
3. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit benachbarten Wasserversorgungen.

II. Gemeinsame Anlagen

Art. 2 Eigentum

¹ Die im Anhang 1 in der Spalte Eigentum verzeichneten Anlagen der GALM stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter.

² Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 18.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 18.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

Art. 3 Betrieb und Unterhalt

¹ Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GALM obliegt der Geschäftsstelle. Sie kann eine Gruppe oder einen Gesellschafter einer Gruppe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Teilen davon betrauen.

² Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

Art. 4 Erneuerung und Erweiterung

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM erfolgen nach den von den zuständigen Organen der Gruppen beschlossenen Projekten samt Kostenvoranschlägen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsstelle nach Absatz 2.

² Über neue einmalige, im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu CHF 150'000 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu CHF 50'000, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 150'000 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.

³ Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

Art. 5 Kostenverteiler

¹ Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen im Gesamteigentum der Gesellschafter der GALM werden nach Massgabe der jeweils optierten Tagesbezugsmengen gemäss Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 5 auf die Gruppen verteilt. Die Tragung der Kosten für die übrigen Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 richtet sich nach Anhang 1.

² Die Geschäftsstelle stellt den Gruppen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM nach Massgabe des im Betriebsbudget budgetierten Aufwands monatlich in Rechnung.

³ Für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM kann die Geschäftsstelle den Gruppen nach Bedarf Akontobeiträge in Rechnung stellen.

⁴ Die interne Kostenverteilung ist Sache der Gruppen.

III. Wasserbezug von der Stadt Zürich

Art. 6 Optierte Tagesbezugsmengen der GALM bei der WVZ

¹ Für den Bezug von Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) gilt für die GALM folgende optierte Tagesbezugsmenge (m^3 / T) exklusiv Notfälle (Stand Optionsanmeldungen 2020 – 2040 vom November 2018): **Total 28 500 m^3 / T**

² Erhöhungen oder Reduktionen der Option bei der Wasserversorgung der Stadt Zürich werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 7 Optierte Tagesbezugsmengen der Gruppen gegenüber der GALM

¹ Gegenüber der GALM optiert jede Gruppe unter Berücksichtigung von Notfällen.

² Für die Gruppen gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen (m^3 / T) unter Berücksichtigung von Notfällen (Stand Optionsanmeldungen 2020 – 2040 vom Oktober 2018):

Gruppe	Total Gruppe	%
Amt	21 019 m^3 / T	63.1
Limmat	6 000 m^3 / T	18.0
Mutschellen	6 300 m^3 / T	18.9
Total	33 319 m^3 / T	100

³ Die Aufteilung der optierten Tagesbezugsmengen (einschliesslich Notfall) auf die einzelnen Wasserversorgungen ist Sache der Gruppen.

⁴ Die Gruppen können ihre Option alle 5 Jahre anpassen, erstmals auf den 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Option ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Geschäftsstelle jeweils 15 Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

⁵ Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 8 Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

Art. 9 Lieferkapazität

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an die Gruppen sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gruppen. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gruppen.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GALM entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Betriebswart über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gruppen.

Art. 10 Rechnungstellung

¹ Die von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Preise für die Wasserlieferung gemäss Artikel 6 werden den Gruppen nach Massgabe der von ihnen optierten Tagesbezugsmenge gemäss Artikel 7 (Leistungspreis) und der effektiv bezogenen Menge (Arbeitspreis) weiterverrechnet.

² Die Gruppen stellen der GALM ihre Mengenummessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

³ Bei Überschreitung der optierten Menge findet Artikel 8 Anwendung. Zuschläge werden den anderen Gruppen im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁴ Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zusammen mit der Inrechnungstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach Artikel 5.

⁵ Die interne Kostenaufteilung ist Sache der Gruppen.

IV. Geschäftsführung

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Vertretung gegenüber Dritten wird einer Geschäftsstelle übertragen.

² Die Geschäftsstelle setzt sich aus 10 Delegierten zusammen, von denen 4 durch die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), 3 durch die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und 3 durch den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bestimmt werden. Jede Gruppe bezeichnet in ihren Rechtsgrundlagen das für die Bestimmung zuständige Organ.

³ Jede Gruppe bezeichnet ausserdem gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes im Kanton Zürich bzw. im Kanton Aargau für den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) zusammen.

Art. 12 Konstituierung

¹ Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

² Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer gemäss Artikel 18. Diese nehmen an den Sitzungen der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte der Geschäftsstelle angehören.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Geschäftsstelle versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Delegierten verlangt werden.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsstelle ist beschlussfähig, wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte anwesend sind und jede Gruppe vertreten ist.

² Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten gefasst. Jeder Delegierte bzw. Ersatzdelegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 15 Vertretung

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie sind namentlich befugt, beim Grundbuchamt die notwendigen Anmeldungen abzugeben.

Art. 16 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

1. Der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gemäss Artikel 1 Ziffern 2 und 3.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte mit Bezug auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
3. Die Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und die Verteilung der Wassermengen an die Gruppen nach Massgabe dieses Vertrags.

4. Der Abschluss von Versicherungen.
5. Die Veranlassung der Projektierung der Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen Organe der Gruppen über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung.
6. Die Aufsicht über die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen und der Abschluss aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, wie Erwerb von Grundeigentum und Rechten und die Vergebung sämtlicher Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite und beschlossenen Projekte.
7. Die Abnahme der erstellten und erweiterten Anlagen und die Inbetriebsetzung.
8. Die Abnahme der Bauabrechnungen unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1.
9. Der Beschluss über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter.
10. Der Beschluss über die jährliche Betriebsrechnung und über die Rechnungsstellung an die Gruppen für deren Kostenanteil gemäss Artikel 5.
11. Die Erstellung des Investitionsplans über die nächsten fünf Jahre.
12. Die Bewilligung von Ausgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie die Bewilligung gebundener Ausgaben.
13. Die Abrechnung über das von der Stadt Zürich bezogene Wasser gemäss Artikel 10.
14. Die Besorgung weiterer Angelegenheiten, soweit sie mit dem Zweck dieses Vertrags im Zusammenhang stehen.

Art. 17 Zustimmung der Gruppen

¹ Beschlüsse der Geschäftsstelle gemäss Artikel 16 Ziffern 1, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Gruppen. Sodann bedürfen die Bauabrechnungen und allfällige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gruppen.

² Über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 16 Ziffer 5 bzw. Artikel 4 Absatz 1 entscheiden die zuständigen Organe der Gruppen.

V. Rechnungswesen

Art. 18 Rechnungsführer/in

¹ Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer. Mit der Buchführung und Rechnungslegung können sowohl Private als auch eine Gemeindeverwaltung betraut werden.

² Buchführung und Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

³ Die Geschäftsstelle rechnet mit der Stadt Zürich ab und stellt den Gruppen sowie allfälligen weiteren Wasserbezüglern Rechnung für das Wasser nach Artikel 10 und die weiteren Kosten nach Artikel 5.

⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht

² Die Gruppen bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

³ Die Prüfstelle kann bei der Geschäftsstelle die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und Auskünfte einholen.

VI. Haftung

Art. 20

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Gruppen solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Artikel 5.

VII. Vertragsbeendigung

Art. 21 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 22 Kündigung durch einen Gesellschafter

¹ Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

² Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt. Die auf Grund dieses Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Gesellschafter.

³ Bei Kündigung besteht weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge für Betrieb, Unterhalt, Bau, Erneuerung oder Erweiterung noch auf einen auf Anteil am Liquidationsergebnis im Fall einer späteren Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie aufgelaufene Anteile für den Betrieb und Unterhalt sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

⁵ Die Geschäftsstelle stellt dem ausscheidenden Gesellschafter innert 6 Monaten nach seinem Ausscheiden eine abschliessende Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

Art. 23 Liquidation der Gesellschaft

¹ Im Fall der Auflösung der Gesellschaft gehen die im Gesamteigentum stehenden Anlagen der GALM nach Artikel 2 und 4 in das Eigentum derjenigen Gruppenwasserversorgungen, Gemeinden oder Genossenschaften über, deren Wasserversorgung sie dannzumal weiterhin dienen werden.

² Der Übernahmepreis wird aufgrund einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Schätzung festgelegt.

³ Ein allfälliger Überschuss oder Fehlbetrag aus der Liquidation der GALM wird nach Massgabe von Artikel 5 unter die Gesellschafter verteilt.

VIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Art. 24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Art. 25 Schiedsgericht

¹ Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

² Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

³ Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

⁴ Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; er ersetzt den Vertrag vom 25. November 1970 und alle damit zusammenhängende Zusatzverträge und Vereinbarungen.

² Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der Gruppen.

Art. 27 Änderungen

¹ Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 26 Absatz 2.

² Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gruppen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 ihre Optionen anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Art. 28 Übertragung des Vertrags

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

² Die anderen Vertragsparteien sind über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu orientieren.

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 30 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 31 Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen mit Rubriken «Eigentum», "Unterhalt, Zuständigkeit", "Werterhalt/Erneuerung, Kostenteiler" und "Bemerkungen" (Stand 6.5.2018)

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1482.01.02 vom 18.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1482.07.03 vom 18.5.2018)

Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM.

Zuständigkeit

In einem Zusammenarbeitsvertrag dürfen keine Befugnisse der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden übertragen werden. Deshalb müssen grössere Ausgaben von der Gemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt werden, indem jede Gemeinde über ihren Anteil Beschluss fasst (§ 72 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, GG).

In § 78 Abs. 1 lit. a GG wird festgehalten, dass die Stimmberechtigten an der Urne über den Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen beschliessen müssen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt. Unter hoheitlichen Befugnissen ist die Befugnis zu verstehen, dass die Gesellschaft Recht setzen und Verfügungen erlassen soll.

Vorliegend sollen GWL und GALM weder rechtsetzend tätig sein noch Verfügungen erlassen können. Insofern wäre der Gemeinderat für die Genehmigung der Verträge zuständig. Allerdings gilt es § 78 Abs. 3 GG zu beachten, wonach sich die Zuständigkeit für den Abschluss und die Änderung von Verträgen in den übrigen Fällen (gemeint sind diejenigen, in denen keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden) nach der Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Birmensdorf hält fest: "Der Gemeindeversammlung stehen zu: Die Schaffung von Zweckverbänden sowie die Genehmigung der diesbezüglichen Statuten, sowie Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000.-- zur Folge haben."

Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Birmensdorf unterscheidet für die Festlegung der Zuständigkeit zwischen Verträgen, in denen hoheitliche Befugnisse übertragen werden und solchen, in denen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden. Zusätzlich sind aber auch die finanziellen Auswirkungen massgebend. Je nachdem, wie hoch die neuen einmaligen oder die jährlich wiederkehrenden Ausgaben aufgrund des Zusammenarbeitsvertrages, ist entweder der Gemeindevorstand oder die Gemeindeversammlung zuständig. In der Politischen Gemeinde Birmensdorf ist der Gemeinderat nur bis CHF 100'000.00 zuständig. Bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben müssen der Gemeindeversammlung jährlich wiederkehrende Ausgaben bereits ab CHF 30'000.00 vorgelegt werden.

Die Frage stellt sich somit, wie hoch die Verpflichtungen der Politischen Gemeinde Birmensdorf aus den GWL- und GALM-Verträgen sein werden. Denn Eventualverpflichtungen sind wie Ausgaben zu behandeln. Dass das Finanzvermögen durch das Eingehen der Verpflichtung noch nicht vermindert wird, ist nicht von Belang. Es genügt die Möglichkeit, dass die Gemeinde leistungspflichtig wird. Die Ausgabenhöhe bestimmt sich nach dem Höchstbetrag der Verpflichtung, welche im Anhang zur Jahresrechnung aufzunehmen ist (Markus Rüssli, in: GG - Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz; Vorbem. zu §§ 103-117, N 12).

Im Gegensatz zu den Rückstellungen entfallen bei den Eventualverbindlichkeiten die Kriterien der rechtlichen oder faktischen Verpflichtung und es besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Eintritts der Verpflichtungen bzw. Forderungen. Und weil diese Unsicherheit besteht, ist im Zweifelsfalle bzw. bei nicht betragsmässig festzulegender Ausgabenhöhe die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung anzunehmen. Dies gilt umso mehr, als der Kostenanteil der GWL für Birmensdorf im vergangenen Jahr CHF 190'349.35 betrug. Dass die neuen Verträge von verschiedenen Organen genehmigt werden, wäre wenig verständlich.

Beschluss

1. Der Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie der Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich werden genehmigt.
2. Den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 3. Dezember 2019 wird beantragt, den Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie den Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich zu genehmigen.
3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für den Antrag gemäss Ziff. 2 vorstehend den Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung zu verfassen.
4. Mitteilung an:
 - Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
 - Abteilung Tiefbau und Infrastruktur; für sich und zuhanden der Wasserversorgung; zur Kenntnis
 - Ressortvorsteherin Tiefbau; zur Kenntnis
 - GWL, Bau- und Betriebskommission, Sekretariat, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf; zur Kenntnis
 - IDG-Status: öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf


Bruno Knecht
Präsident


Andreas Strahm
Schreiber